

Verkündungsstand: 18. 05. 2013; in Kraft ab: 01. 08. 2011 Berlin

## VoGo § 12 <sup>[1]</sup> **Latinum, Graecum**

(1) Die für das **Latinum** notwendigen Kenntnisse werden nachgewiesen bei Lateinunterricht seit

- 1. der Jahrgangsstufe 5 mit mindestens der Note ausreichend bei der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
- 2. der Jahrgangsstufe 7 mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte) am Ende des zweiten Kurshalbjahres,
- 3. der Jahrgangsstufe 8 oder 9 mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte) am Ende des dritten Kurshalbjahres oder bei der zweijährigen gymnasialen Oberstufe am Ende des vierten Kurshalbjahres; dabei darf die Belegung von insgesamt **14 Jahreswochenstunden** nicht unterschritten werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Beginn des Lateinunterrichts in der Jahrgangsstufe 10 oder 11 werden die für das Latinum notwendigen Kenntnisse durch mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte) sowohl im vierten Kurshalbjahr als auch in der Abiturprüfung nachgewiesen; dabei darf die Belegung von insgesamt **12 Jahreswochenstunden** nicht unterschritten werden. <sup>2</sup>Die Anforderungen des Satzes 1 können nicht mit der fünften Prüfungskomponente erfüllt werden.

(3) Die für das **Graecum** notwendigen Kenntnisse werden nachgewiesen mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte)

- 1. im Fall des Leistungskursfaches am Ende des zweiten Kurshalbjahres,
- 2. im Übrigen am Ende des vierten Kurshalbjahres.

(4) <sup>1</sup>Der Nachweis kann bei Fortsetzung des Unterrichts über den genannten Zeitpunkt hinaus bei entsprechendem Leistungsstand auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden. <sup>2</sup>Der einmal erbrachte Nachweis des Latinums oder Graecums wird durch ein Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang nicht berührt.

(5) Die für das Latinum oder Graecum notwendigen Kenntnisse können, wenn die jeweilige Sprache schriftliches Prüfungsfach ist, auch durch mindestens ausreichende Leistungen (fünf Punkte) in der Abiturprüfung nachgewiesen werden.

---

<sup>[1]</sup> § 12 Abs. 2 Satz 2 angef. mWv 1. 2. 2010 durch VO v. 11. 2. 2010 (GVBl. S. 82).